



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2016
2. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016
3. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung für eine Kehrmaschine
4. Bekanntmachung – Versteigerung von Fundrädern
5. Bekanntmachung – 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbegebiet Moosbürg beidseitig der Straße „Am Wörnzgraben“
6. Bekanntmachung – Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung
7. Bekanntmachung – Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe
8. Bekanntmachung – Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe
9. Bekanntmachung – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2016
10. Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. in seiner öffentlichen Sitzung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
127.577.763,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
15.395.763,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v. H.
für die Grundstücke (B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.
------------------------	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i. d. OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 26.02.2016
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. in seiner öffentlichen Sitzung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 224.410,00 €

bei der Simultanen Altarmosenstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 12.778,00 €

bei der Protestantischen Armen-
und Krankenstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 5.730,00 €

und im Vermögenshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 172.510,00 €

bei der Simultanen. Altarmosenstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 13.003,00 €

bei der Protestantischen Armen-
und Krankenstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 4.335,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der von der Stadt Weiden i. d. OPf. verwalteten Stiftungen auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 26.02.2016
Stadt Weiden i.d.OPf..

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- a) Stadt Weiden i.d.OPf., Hauptamt – Organisationsabteilung
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1041
Telefax: 0961 / 81-991041
E-Mail: organisation@weiden.de
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
ergabenummer: 11/4-2016-Fe-001
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist:
Papierform (siehe Vergabeunterlagen)
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Lieferleistungen
Ort der Leistung: Weiden i.d.OPf.
Umfang der Leistung:
Lieferung einer Drei-Besen-Kehrmaschine mit Knicklenkung
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote sind zugelassen.
- g) Ausführungsfrist:
08.08. – 19.08.2016
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen:
ab 04.03.2016 bis 16.03.2016 zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr, Anschrift siehe a),
Abgabe Zi.Nr. 1.12 ,
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 23.03.2016 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 30.04.2016
- j) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- k) Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärungen zur Eignung (Formblatt L124 liegt den Vergabeunterlagen bei)
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen: Nein
(Für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform.)
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien): siehe Vergabeunterlagen

Weiden i.d.OPf., 25.02.2016
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Versteigerung von Fundrädern

Es wird hiermit gemäß Abschnitt XI, Ziff. 2 der Dienstanweisung über die Behandlung der Fundsachen im Bereich der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1984 bekanntgemacht, dass die

öffentliche Versteigerung

der vom 01.05.2014 bis 30.08.2015 abgelieferten und nicht abgeholten Fundräder

am Mittwoch, den 16.03.2016,
ab 13.00 Uhr,

im Jugendzentrum,
Frühlingsstr. 1, Weiden i.d.OPf.

stattfindet.

Zur Versteigerung gelangen 75 Fundräder. Andere Fundsachen kommen **nicht** zur Versteigerung. Die nächste Fundsachenversteigerung findet im Herbst statt.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden gegen Barzahlung.

Die Bevölkerung wird zu dieser Versteigerung herzlich eingeladen.

Weiden i. d. OPf. , 24.02.2016
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Hauptamt –

Reiner Leibl
Ltd. Verwaltungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Moosbürg beidseitig der Straße „Am Wörnzgraben“, Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Bescheid vom 12.01.2016, Az. 34-4621 AM/St 1 hat die Regierung der Oberpfalz die 09. Ände-

rung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Ausweisung des Gewerbegebietes „Gewerbegebiet Moosbürg beidseitig der Straße Am Wörnzgraben“, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 09. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.Nr. 2.22, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

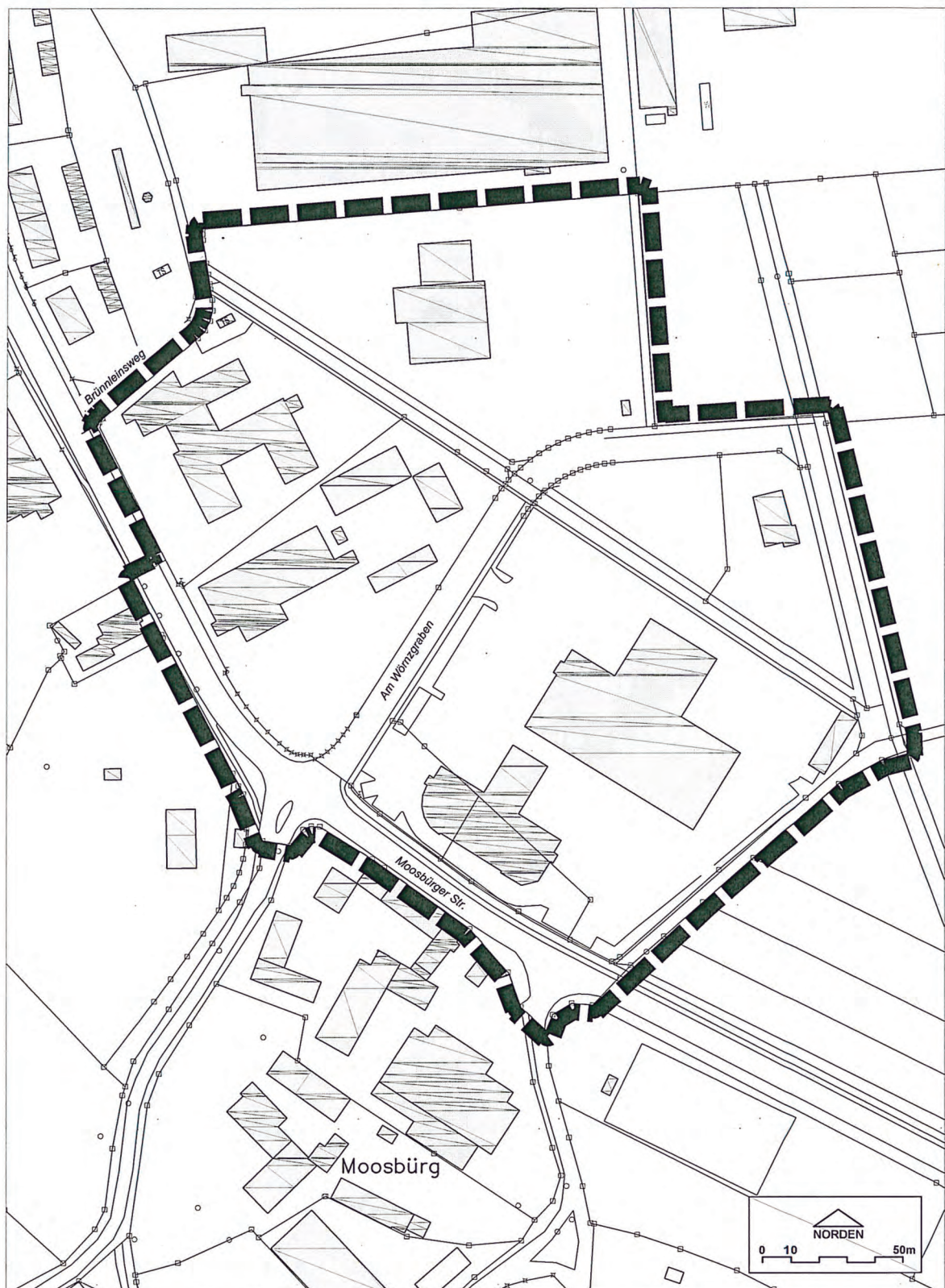
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiden i. d. OPf., 01.03.2016
Stadt Weiden i. d. OPf.

Kurt Seggawiß
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 5)



Geltungsbereich des Flächennutzungsplans
Nr. 61 20 03 09 - 9. Änderung
"Gewerbegebiet Moosbürg"
beidseitig der Straße "Am Wörngrabben"

BEKANNTMACHUNG

über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung

Die Ergebnisse einer Nachschätzung (Aktualisierung) der Bodenschätzung in der Gemarkung **Rothenstadt** werden während der Dienststunden in der Zeit

vom **01.03.2016** bis **01.04.2016**

in den Diensträumen des Finanzamts **Weiden, Schlörplatz 2/4, 92637 Weiden i.d.OPf.** offengelegt. Sprechstunden mit dem Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 0961/301714 oder 0175/1832667 möglich. Am **05.04.2016** wird der ALS im Finanzamt in jedem Fall anwesend sein.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekannt gegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 01.05.2016 beim Finanzamt Weiden i.d.OPf. entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Weiden i.d.OPf., 24.02.2016
Finanzamt Weiden i.d.OPf.

Martin Mayr
Leiter des Schätzungsausschusses

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Artikel 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 u. Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) folgende

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

- 1.) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet:
 - a) der Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlersrieth, Oedenthal und Trauschendorf der Stadt Weiden i.d.OPf.
 - b) der Gemeinde Theisseil mit den Gemeindeteilen Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Rimmelberg, Oberhöll und Görnitz
 - c) der Gemeinde Irchenrieth östlich der Bundesstraße 22, welches den Einrichtungen der „Lebenshilfe e.V.“ (FI.Nrn. 217, 294, Gmkg. Irchenrieth) dient und der Einöde Hs.Nr. 34 (FI.Nrn. 697, 697/1, Gmkg. Irchenrieth).
- 2.) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- 3.) Zur Wasserversorgung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 – Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- 1.) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem ge-

meinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- 2.) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse):

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse):

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle:

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter

der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler:

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen):

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- 2.) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- 3.) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- 4.) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärme-

pumpen. ²Der Zweckverband kann ferner das Anschluss und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 – Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2.) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 – Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- 1.) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- 2.) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 – Beschränkung der Benutzungspflicht

- 1.) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die

öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- 2.) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- 3.) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- 4.) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8 – Sondervereinbarungen

- 1.) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2.) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 – Grundstücksanschluss

- 1.) ¹Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. ²Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert abgetrennt und beseitigt. ³Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 2.) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 3.) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 – Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- 2.) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzli-

cher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- 3.) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. ⁴Produkte und Geräte die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- 4.) ¹Anlagenteile, die sich nicht vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 – Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- 2.) ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- 3.) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4.) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Was-

serversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

- 5.) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- 6.) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 – Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2.) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 3.) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 – Abnehmerpflichten, Haftung

- 1.) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ab-

lesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- 2.) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 3.) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 – Grundstücksbenutzung

- 1.) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inan-

spruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- 3.) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 4.) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- 5.) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 – Art und Umfang der Versorgung

- 1.) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- 2.) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und

Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- 4.) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 5.) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 – Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 1.) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- 2.) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- 3.) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- 4.) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 – Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- 1.) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- 2.) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 – Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1.) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a) Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom

Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2.) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- 3.) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 4.) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- 5.) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 – Wasserzähler

- 1.) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 2.) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- 3.) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4.) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1.) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter

besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 – Nachprüfung der Wasserzähler

- 1.) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2.) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 – Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- 1.) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- 3.) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 – Einstellung der Wasserlieferung

- 1.) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3.) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 - 2. eine der in § 9 Abs. 4 § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- 2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 – Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1.) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 – Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab,
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Rauh
Verbandsvorsitzende

BEKANTMACHUNG

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (BGS-WAS)

§ 1 – Beitragserhebung

- 1.) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet:
 - a) der Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlersrieth, Oedenthal und Trauschendorf der Stadt Weiden i.d.Opf.
 - b) der Gemeinde Theisseil mit den Gemeindeteilen Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Remmelberg, Oberhöll und Görnitz
 - c) der Gemeinde Irchenrieth östlich der Bundesstraße 22, welches den Einrichtungen der „Lebenshilfe e.V.“ (FI.Nrn. 217, 294, Gmkg. Irchenrieth) dient und der Einöde Hs.Nr. 34 (FI.Nrn. 697, 697/1, Gmkg. Irchenrieth).

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

- 1.) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 2.) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

- 1.) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m² begrenzt.
- 2.) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3.) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- 4.) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5.) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 – Beitragssatz

- 1.) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,30 €
 - b) pro m² Geschossfläche 4,50 €

- 2.) Bei Grundstücken für die vor dem 01.07.1993 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kosten-Erstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,05 €
 - b) pro m² Geschossfläche 3,56 €

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- 2.) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- 3.) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a – Grundgebühr

- 1.) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- 2.) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

a) bis zu	2,5 m ³ /h:	1,50 €/Monat
b) bis zu	6,0 m ³ /h:	2,10 €/Monat
c) bis zu	10,0 m ³ /h:	3,60 €/Monat
d) bis zu	15,0 m ³ /h:	8,20 €/Monat
e) bis zu	40,0 m ³ /h:	16,90 €/Monat
f) bis zu	60,0 m ³ /h:	22,50 €/Monat
g) bis zu	150,0 m ³ /h:	30,70 €/Monat

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- | | | |
|--------|--------------------------|---------------|
| a) bis | 4 m ³ /h: | 1,50 €/Monat |
| b) bis | 10 m ³ /h: | 2,10 €/Monat |
| c) bis | 16 m ³ /h: | 3,60 €/Monat |
| d) bis | 25 m ³ /h: | 8,20 €/Monat |
| e) bis | 40/63 ³ /h: | 16,90 €/Monat |
| f) bis | 63/100 ³ /h: | 22,50 €/Monat |
| g) bis | 160/250 ³ /h: | 30,70 €/Monat |

Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 1,10 €.

§ 10 – Verbrauchsgebühr

- 1.) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3.) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4.) Soweit kein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, wird für den Bezug von Bauwasser eine Pauschalmenge von 40 m³ unterstellt.
- 5.) ¹Die Wasserabgabe für den Brandfall erfolgt auf Kosten der betreffenden Verbandsgemeinde zu den Selbstkosten des Zweckverbandes. ²Im Falle eines Rohrbruchs im Zuge von Bauarbeiten werden die Selbstkosten des Zweckverbandes dem Verursacher des Schadens auferlegt.

§ 11 – Entstehen der Gebührenschuld

- 1.) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- 2.) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 – Gebührenschuldner

- 1.) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2.) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3.) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- 4.) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1.) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05. bzw. 01.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die BGS-WAS zur Wasserabgabesatzung vom 8.12.2004 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab,
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Rauh
Verbandsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2016

Die Stadt Weiden i.d.OPf. weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2016 vom 15. Februar 2016, Seite 14 und 15, amtlich bekanntgemacht wurde.

Weiden i.d.OPf., 23.02.2016
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Tiefbauamt –
Bauhof/Gärtnerei

Karl Bauernfeind

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

Auszug aus den Beurkundungen des Standesamtes Weiden i.d.OPf.

**Familiennachrichten
(08.02.2016 bis 21.02.2016)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

02.02.2016, Sophia Feiler, weiblich, Martina Feiler und Kevin Diehl, Dr.-Eisenbarth-Str. 1, 92526 Oberviechtach; 03.02.2016, Sebastian Bela Bleistein, männlich, Alexandra Marie Ursula Bleistein und Sven Matthias Müller, Waldsassener Str. 40, 95666 Mitterteich; 04.02.2016, Daniel Fabian Valentin Strehl, männlich, Nadja Marie-Luise Strehl geb. Gilch und Sandro Josef Strehl, Weihernstr. 1, 92655 Grafenwöhr; 04.02.2016, Niko Georg Nachtmann, männlich, Maria Dorothea Nachtmann geb. Baier-Ringholz und Jürgen Franz Nachtmann, Schanzweg 4, 92726 Waidhaus; 04.02.2016, Sebastian Elias Krämer, männlich, Lucia Pauline Krämer geb. Wirth und Thomas Peter Krämer, Bisamweg 32, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.02.2016, Amelie Astrid Vranješ, weiblich, Amy Heigl, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 30, 92655 Grafenwöhr und Nikola Vranješ, Dr.-Martin-Luther-Str. 16, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.02.2016, Nor Al-Hoda Hesso, weiblich, Nsyin Abdo, Kirchplatz 3, 92706 Luhe-Wildenau und Walid Hesso, Am Langen Steg 17, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.02.2016, Philipp Kevin Gruber, männlich, Heike Justina Gruber geb. Hammer und Martin Hans Gruber, Vohenstraußer Str. 20, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.02.2016, Georg Roland Bodensteiner, männlich, Maria Gerda Bodensteiner geb. Bauer und Jürgen Johannes Dominik Bodensteiner, Am Kleefeld 22, 92699 Irchenrieth; 06.02.2016, Celina Katharina Kunz, weiblich, Sonja Kunz geb. Bertram und Heiko Rudolf Kunz, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 14, 95111 Rehau; 06.02.2016, Emma Katharina Allertseder, weiblich, Christina Theresia Allertseder geb. Schmalzl und Florian Erich Allertseder, Leuchtenberger Str. 46 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.02.2016, Dustin Thomas Thümmel, männlich, Melanie Angelika Riedl-Thümmel geb. Riedl und Marcel Thümmel, Neustädter Str. 16, 95703 Plößberg; 08.02.2016, Emilia Schal-

ler, weiblich, Kathrin Schaller geb. Gruber und Markus Franz Schaller, Bibershof 4 a, 92714 Pleystein; 07.02.2016, Karolina Stengl, weiblich, Sarah Stengl und Michael Hans Süß, Doktor-Eisenbarth-Str. 1, 92526 Oberviechtach; 09.02.2016, Paul Nießner, männlich, Romy Nießner geb. Lindner und Jonas Reiner Nießner, Bernriether Str. 29, 92727 Waldthurn; 10.02.2016, Leon Bastian Kops, männlich, Sabine Kops geb. Janner und Florian Günther Kops, Am Federacker 14 a, 95679 Waldershof; 10.02.2016, Cedric Andreas Martin Ott, männlich, Klaudia Marianna Elisabeth Ott geb. Roggow und Christoph Ott, Moosfurtstr. 24, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.02.2016, Levi Frederik Wenisch, männlich, Julia Margaretha Schelter und Sascha Joachim Wenisch, Zur Weberei 7, 95632 Wunsiedel, StT Breitenbrunn; 11.02.2016, Florian Tobias Schwab, männlich, Maria Schwab geb. Selch und Tobias Maximilian Franziskus Schwab, Meilerstr. 29 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.02.2016, Max Christoph Burger, männlich, Miriam Marion Burger geb. Wiesent und Andreas Karl Alfred Burger, Hafnergasse 15, 92723 Tännesberg; 12.02.2016, Magdalena Gast, weiblich, Monika Gast geb. Neuber und Christian Gast, A sternweg 2, 92699 Bechtsrieth; 12.02.2016, Jakob Matthias Weiß, männlich, Christina Rita Weiß geb. Bruischütz und Matthias Weiß, Buchsteig 24, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 12.02.2016, Liliana Annemarie Hien, weiblich, Stanislava Grláková und Markus Hien, Steinige Äcker 38, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.02.2016, Jonas Michael Grötsch, männlich, Ilona Silvia Grötsch geb. Schraml und Georg Alfred Grötsch, Heideweg 1, 92693 Eslarn; 13.02.2016, Sara Çavur, weiblich, Corinna Çavur geb. Witt und Ahmet Çavur, Hubertusstr. 36 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.02.2016, Franziska Weber, weiblich, Stefanie Weber geb. Geißinger und Ludwig Adolf Konrad Weber, Hochtannel 37, 92283 Lauterhofen; 15.02.2016, Erik Schuller, männlich, Verena Petra Schuller geb. Keim und Sebastian Stefan John Schuller, Zur Waldrast 51 b, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.02.2016, Tim Eickhoff, männlich, Marlene Eickhoff geb. Dietrich und Dominik Eickhoff, Sandmühle 74, 95659 Arzberg; 16.02.2016, Conner Jace Meek, männlich, Lindsey Anna Meek geb. Ingram und Ryan Christopher Meek, Am Mühlbach 8, 92708 Mantel; 16.02.2016, Rajna Matoshi, weiblich, Dafina Matoshi geb. Brija und Fisnik Matoshi, Pestalozzistr. 17, 92648 Vohenstrauß

Eheschließungen:

19.02.2016, Marina Gerda Franziska Hummel und Markus Thomas Reber, Professor-Stahl-Str. 10, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

04.02.2016, Stephan Heinrich Bauer, Schlesierstr. 13, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 04.02.2016, Erika Elfriede Theresia Wirbs geb. Gindner, Hammerweg 156, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.02.2016, Johann Federl, Am Stein 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.02.2016, Maria Hildegard Spieß geb. Neubauer, Auf der Loh 8, 92253 Schnaittenbach; 05.02.2016, Franz Xaver Meyer, Marienstr. 15 a, 92242 Hirschau; 06.02.2016, Anna Rita Gellersdörfer geb. Braun, Johann-Sebastian-Bach-Str. 32, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.02.2016, Oswald Hugo Armbrüster, Hammerstr. 9, 92655 Grafenwöhr; 07.02.2016, Ingrid Asche geb. Wurtscheid, Marienbader Str. 10, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.02.2016, Margareta Krafczyk geb. Schmucker, Mühlweg 83, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.02.2016, Margarete Ida Elisabeth Pfab geb. Schwarzenberger, Holztratstr. 25, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.02.2016, Maria Magdalena Thoma geb. Burger, Im Dorf 6, 95666 Mitterteich, StT Pleußen; 09.02.2016, Johann Besold, Fichtelberger Str. 11, 95682 Brand; 09.02.2016, Maria Völkl geb. Lang, Heinrich-von-Kleist-Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.02.2016, August Bauer, Rehbühlstr. 31 b, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.02.2016, Ursula Johanna Bartsch geb. Seehars, Dietersgrüner Weg 4, 95659 Arzberg; 11.02.2016, Anna Nowotny geb. Frank, Erhardstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.02.2016, Dina Feusivna Gendlina geb. Mahlina, Hohenstaufenstr. 62, 92637 Weiden i.d.OPf.; 12.02.2016, Elfriede Margareta Meyer geb. Kett, Johann-Dietl-Str. 23 a, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 15.02.2016, Anna Pausch geb. Kern, Rosenweg 1, 92718 Schirmitz; 18.02.2016, Albert Wittmann, Schabnerstr. 22, 92637 Weiden i.d.OPf.